

# Statuten

---

## I. Name und Zweck

---

- Art. 1 Vocalino bildet gemäss Art. 60 ff. ZGB einen Verein aus Einzelmitgliedern mit Sitz in der Stadt Zürich.
- Art. 2 Vocalino bezweckt die Pflege des Gesangs mit Konzertaufführungen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## II Mitgliedschaft

---

- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen.
- Art. 4 Vocalino besteht aus nachstehenden Mitgliedern:
- a) Aktiv-Mitglieder  
sind Mitglieder, welche regelmässig an Gesangsproben und bei Auftritten mitwirken.
- b) Passiv-Mitglieder  
sind Mitglieder, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Der Austritt kann unter Wahrung einer dreimonatigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.  
Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und bedarf keiner Begründung. Vor dem Ausschluss wird das Mitglied angehört.  
Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- Art. 7 Gegen Beschlüsse über Aufnahme oder deren Verweigerung und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (Art. 5 und 6) kann von allen Betroffenen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Diese entscheidet endgültig. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- Art. 8 Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgesetzt wird; er beträgt maximal Fr. 250.-.  
Der Vorstand kann bei einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag reduziert erheben.  
Weitergehende Verpflichtungen finanzieller Art bestehen für die Mitglieder nicht.

## III. Organisation

---

- Art. 9 Die Organe des VOCALINO sind:
- a) Generalversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisoren
- Art. 10 Die Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel bis spätestens Ende April statt.  
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch einen Fünftel sämtlicher Mitglieder einberufen werden. Solchen Begehren ist innert

fünf Wochen statt zu geben. Zeitpunkt und Traktanden sind in der Regel zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

- Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat nachfolgende Befugnisse:
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Revisoren auf eine zweijährige Amtsdauer
  - Wahl des Chorleiters auf eine einjährige Amtsdauer
  - Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsentscheide
  - Revision der Statuten und Auflösung des Vereins
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern und konstituiert sich selber.  
Die gesamte zusammenhängende Amtszeit ist beschränkt auf acht Jahre.
- Art. 13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern so oft als erforderlich. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.  
Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und -leitung. In der Regel wird der Dirigent zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme.  
Im Aussenverhältnis wird der Verein durch ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied rechtsgültig vertreten.
- Art. 14 Die Rechnungsrevisoren prüfen den Bestand des Vereinsvermögens und die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.  
Eine Zwischenprüfung ist jederzeit möglich.

## IV Allgemeine Bestimmungen

---

- Art. 15 Passiv-Mitglieder haben lediglich beratende Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.  
Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## V Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

---

- Art. 16 Die Revision der Statuten erfolgt durch die Generalversammlung, sofern sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
- Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen. über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 15. März 2001.

Der Präsident



Stefan Kürzi

Der Aktuar:



Hans Balmer